

3. Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13 ist nicht nur dahin auszulegen, dass er es für den Fall, dass ein Mitgliedstaat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine strengere Bestimmung als in diesem Artikel vorzusehen, nicht verbietet, „schwarze Sekunden“, die zwischen den einzelnen Spots einer Fernsehwerbeunterbrechung oder zwischen dieser Unterbrechung und der Fernsehsendung, die ihr nachfolgt, eingefügt sind, in die maximal zulässige Sendezeit für Fernsehwerbung von 20 % innerhalb einer vollen Stunde, die dieser Artikel festlegt, einzuberechnen, sondern auch dahin, dass er eine solche Einberechnung vorschreibt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 292 vom 1.9.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — Air Baltic Corporation AS/Lietuvos Respublikos specialiujų tyrimų tarnyba**

(Rechtssache C-429/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Übereinkommen von Montreal — Art. 19, 22 und 29 — Haftung des Luftfrachtführers im Fall einer Verspätung bei der internationalen Beförderung von Reisenden — Beförderungsvertrag, der vom Arbeitgeber der Reisenden geschlossen wurde — Schaden, der durch Verspätung entsteht — Vom Arbeitgeber erlittener Schaden)*

(2016/C 145/09)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Air Baltic Corporation AS

Beklagter: Lietuvos Respublikos specialiujų tyrimų tarnyba

**Tenor**

Das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999, das mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, insbesondere seine Art. 19, 22 und 29, ist dahin auszulegen, dass ein Luftfrachtführer, der einen Vertrag über die internationale Beförderung mit einem Arbeitgeber von als Reisenden beförderten Personen wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden geschlossen hat, gegenüber diesem Arbeitgeber für den Schaden haftet, der durch die Verspätung von Flügen entstanden ist, die dessen Arbeitnehmer gemäß diesem Vertrag in Anspruch genommen haben, und wodurch dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 421 vom 24.11.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Februar 2016 — Bundesrepublik Deutschland/ Europäische Kommission**

(Rechtssache C-446/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Dienstleistungen der Beseitigung von Tierkörpern und Schlachtabfällen — Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ausgleich für eine Gemeinwohlverpflichtung — Begründungspflicht)*

(2016/C 145/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller im Beistand der Rechtsanwälte T. Lübbig und M. Klasse)